



# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**und der FDP**  
**für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikels 4 der Verfassung des Landes Hessen**  
**(Stärkung der Kinderrechte)**

**A. Problem**

Art. 4 Satz 1 der seit dem 5. April 1992 in Deutschland geltenden UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die in der Konvention anerkannten Kinderrechte zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) festgestellt, dass Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind, dass sie selbst Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Die Verfassung des Landes Hessen gewährleistet bislang nicht ausdrücklich das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

**B. Lösung**

Die Rechtsstellung der Kinder soll in der Verfassung des Landes Hessen ausdrücklich geregelt werden. Dazu wird in Art. 4 ein neuer Abs. 2 eingefügt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhebung der bislang im Range einfachen Bundesrecht geltenden Berücksichtigungs- bzw. Beteiligungsrechte der Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang kann zu einer nicht näher quantifizierbaren Erhöhung des Sach- und Personalaufwands für die Ermittlung und Berücksichtigung von Kinderrechten führen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz  
zur Ergänzung des Artikels 4 der Verfassung des Landes Hessen  
(Stärkung der Kinderrechte)**

Vom

**Artikel 1**

Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1**

Mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung des Landes Hessen soll der am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 119 [144]), nach der das Kind "ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes" ist, auch auf der Ebene des Landesverfassungsrechts Rechnung getragen werden. Hierdurch soll die Stellung von Kindern in der Gesellschaft gestärkt und das allgemeine Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die zu respektieren sind.

Der objektiv-rechtliche Gehalt der Vorschrift verpflichtet das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises Kinder vor seelischer, geistiger und körperlicher Vernachlässigung, vor Misshandlung, Missbrauch, Gefährdungen und Gewalt zu schützen, sie zu fördern und für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen.

In Anlehnung an den Gewährleistungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention begründet Satz 2 die staatliche Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen wesentlichen Gesichtspunkt in die Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubeziehen.

In Übereinstimmung mit Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist Satz 3 darauf gerichtet, allen Kindern die Gelegenheit zu eröffnen, entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Sein Wille ist angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen. Mit dieser Formulierung wird den Entscheidungsträgern ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt, in welcher Weise und in welchem Umfang sie dem Willen des Kindes im Rahmen der bestehenden Verfahrensvorschriften Rechnung tragen. Die Bezugnahme auf die geltenden Verfahrensvorschriften führt nicht zu einer Einschränkung des Gehalts der Kinderrechte.

Satz 4 stellt in Übereinstimmung mit Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten sind, und der in Art. 18 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleisteten Verantwortung der Eltern für das Kindeswohl klar, dass die Verfassungsänderung das in Art. 55 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 6 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes geregelte und am Kindeswohl auszurichtende Elternrecht unberührt lässt. Dementsprechend bleibt es das Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht, im Rahmen der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsbezogenen Persön-

lichkeit für das Wohlergehen ihres Kindes Sorge zu tragen. In das Erziehungsrecht der Eltern kann der Staat entsprechend der ihm zugewiesenen subsidiären Kontrollbefugnis nur eingreifen, wenn eine Vernachlässigung des Kindes droht. Dabei kommt im Falle der Kollision zwischen den Interessen des Kindes und seinen Eltern den Interessen des Kindes grundsätzlich der Vorrang zu.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**